

Satzung der Schaiblin-Hexa

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Schaiblin-Hexa.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Haigerloch-Stetten.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab Eintragung führt er den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege und Förderung des Fasnetbrauchtums.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Förderung des Fasnetbrauchtums insbesondere durch Teilnahme an Fasnetsveranstaltungen und Durchführung von eigenen Fasnetveranstaltungen.
3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Stadtteil Stetten wohnhaft ist, mindestens 16 Jahre alt und nicht älter als 30 Jahre ist.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Hexenrat entscheidet über die Aufnahme. Er kann Ausnahmen von den in Ziff.1 genannten Beschränkungen zulassen.
4. Nach Aufnahme besteht zunächst eine Probezeit für die Dauer von 1 Jahr. Danach entscheidet der Hexenrat über die endgültige Aufnahme.
5. Wer dem Verein als aktives Mitglied beitreten will, ist verpflichtet das vollständige Hexenhäs des Vereins auf eigene Kosten zu beschaffen. Das Hexenhäs bleibt in seinem Eigentum.
6. fehlt

§ 4 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind jederzeit berechtigt, aus dem Verein auszutreten.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären, hierbei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres einzuhalten. Zur Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.
3. Bei Austritt eines aktiven Mitglieds ist der Verein berechtigt dessen Hexenhäs zu einem angemessenen Preis zu erwerben.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, somit ist dieses verpflichtet das Hexenhäs zu einem angemessenen Preis an den Verein abzugeben.
2. Vereinsschädigendes Verhalten, Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag sind u. a. ein wichtiger Grund.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Hexenrat. Er wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam.
4. Der Vorstand hat dem Mitglied den Ausschluss schriftlich durch Einschreibebrief mitzuteilen.
5. Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss binnen eines Monats beim Vorstand Beschwerde einzulegen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einschreibebriefes (Poststempel). Nach eingelegerter Beschwerde entscheidet die nächst Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes.
6. §4 Ziff.3 gilt entsprechend.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag im Voraus zu bezahlen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand i.s.d. §26 BGB
- der Hexenrat
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand i.s.d. § BGB

Vorstand i.s.d §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.

§ 9 Hexenrat

1. Der Hexenrat besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
 - e) bis zu 7 weitere Hexenratsmitglieder
2. Der Hexenrat wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis die Neuwahl des Hexenrats durchgeführt ist.
3. Scheidet ein Mitglied des Hexenrats vorzeitig aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
4. Die Beschlüsse des Hexenrats werden in Sitzungen mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Sitzungen, des Hexenrates werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Die Einberufung einer Hexenratssitzung erfolgt formlos.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.
2. Die Einladung wird durch Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Stadt Haigerloch einberufen. Diese muss neben Ort und Zeitpunkt die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
3. Zwischen der Bekanntmachung und dem Tag der Versammlung muss mindestens eine Woche liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand aus wichtigem Grund jederzeit ohne Bindung an eine Einladungsfrist einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Grund für die außerordentliche Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 1 Monat einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder aus einem wichtigem Grund fordert.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ändern oder ergänzen. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, diese sind nur zulässig, wenn sie mit der Einladung (Veröffentlichung) angekündigt waren.

§ 11 Beschlussfassung

1. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
3. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§12 Beurkundung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse des Hexenrats und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschrift werden vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
3. Die Niederschrift wird vom Schriftführer aufbewahrt und können jederzeit von Mitgliedern eingesehen werden.

§13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zwei Abwickler, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
3. Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Haigerloch, die es im Sinne des Vereinszweckes im Stadtteil Stetten zu verwenden hat.
Die Verfügung über das Vereinsvermögen darf nur mit Zustimmung des Finanzamts erfolgen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.10.2006 beschlossen.

7 Unterschriften von Gründungsmitgliedern

Patrick Schneider _____

Fabian Pflumm _____

Marcus Stengel _____

Daniel Schneider _____

Christian Schneider _____

Florian Stengel _____

David Weckerle _____